

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Juli 2020	Nr. 31
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Grundordnung

Vom 17. Juni 2020.....

296

## Ordnung zur Änderung der Grundordnung

Vom 17. Juni 2020

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 68) erlassen, die nach Zustimmung des Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird.

### Artikel 1

Die Grundordnung der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nach § 14 Absatz 2 Satz 2 SHSG gemeinsam mit einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- oder Bildungseinrichtung berufen oder für eine Tätigkeit an einer solchen Einrichtung beurlaubt worden sind.“

2. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 3 und 4, Absatz 2 Nr. 2, 5, 6 und 7),“

3. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die registrierten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,“

b) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Studierende, die nicht durch Einschreibung Mitglieder sind (registrierte Weiterbildungsstudierende).“

4. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Gremium, das eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen konnte, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wenn in einer Ausnahmesituation, die durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, die physische Anwesenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder nicht möglich ist, können diese per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden und so an der Sitzung teilnehmen, wenn die Verbindung verschlüsselt ist und ein nicht öffentlicher Raum genutzt wird. Die so sichergestellte Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne von Absatz 1 Nummer 2. Unter den Bedingungen des Satz 1 können auch zu den Beratungen beizuziehende Personen, deren physische Anwesenheit nicht möglich ist, per Telefon, per Video oder per Webmeeting zugeschaltet werden.

Die so an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder und so zu den Beratungen beigezogenen Personen müssen zu Protokoll versichern,

- a) dass die Vertraulichkeit der Sitzung gewährleistet ist und
- b) dass sie die Sitzung oder Teile der Sitzung nicht aufzeichnen oder aufzeichnen lassen.

Die/Der Vorsitzende muss die Sitzung sofort unterbrechen, wenn die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

(4) In einer besonderen Ausnahmesituation, auf die in der Einladung hinzuweisen und die durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen ist, kann die Sitzung unter den Bedingungen des Absatz 3 auch vollständig als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder als Webmeeting stattfinden.“

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 13. Juli 2020



Der Universitätspräsident  
Prof. Dr. Manfred Schmitt